

# Merkblatt zum Aufbau und Inhalt eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in baurechtlichen Genehmigungsverfahren

## Allgemeine Vorbemerkungen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist die Grundlage für die Artenschutzprüfung (ASP) der zuständigen Behörde. Diese Prüfung richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Das dort beschriebene Vorgehen in drei Stufen ist einzuhalten. Sind artenschutzrechtliche Konflikte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, schließt der Fachbeitrag bereits mit der Erstellung der Unterlagen für die erste Prüfungsstufe ab. Insofern ist der Umfang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages je nach Konfliktpotential sehr unterschiedlich.

Wichtig für eine zügige Bearbeitung ist eine nachvollziehbare Argumentation in einer schnell erfassbaren Gliederung.

Nicht erforderlich ist eine Erläuterung der rechtlichen Bestimmungen, eine Darlegung grundsätzlicher Planungsgrundlagen wie GEP und FNP sowie grundsätzliche Aussagen zur naturräumlichen Einheit, zum Landschaftsraum, zur Geologie und zum Boden, zum Grundwasser etc.

## Inhalte des Fachbeitrages

Wie oben bereits gesagt, ist der Umfang eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages je nach Konfliktpotential sehr unterschiedlich.

1. Kurzdarstellung der Planung bzw. des Vorhabens und der Örtlichkeit; sofern für die artenschutzrechtliche Beurteilung wichtig, sind Angaben zu den Aussagen des Biotopkatasters oder der Schutzgebietsfestsetzungen zu machen
2. Stufe I Vorprüfung:  
Erfassung und Darstellung der im Untersuchungsraum/Plangebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten<sup>1</sup>:
  - a) Möglichst soll eine Kartierung zur Erfassung der tatsächlich vorhandenen Arten durchgeführt werden. Die Art und Weise der Kartierung und die Methodik der Arterfassung sind zu beschreiben. Das Ergebnis ist unter Umständen in Karten darzustellen. Nicht vor Ort festgestellte Arten sind nur in die Prüfung mit einzubeziehen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass diese auch vorkommen, aber durch die Kartierungsmethodik nicht erfasst wurden
  - b) Bei kleineren Vorhaben ist es auch möglich die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen einer „worst-case-Betrachtung“ auf der Grundlage der Datenbank der LANUV differenziert nach betroffenem Messtischblatt und vorhandenen Lebensraumtypen

---

<sup>1</sup> = Der Begriff planungsrelevante Arten wird in diesem Text im Sinne der Liste des LANUV NRW zuzüglich der Arten mit lokaler artenschutzrechtlicher Relevanz (Mauersegler, Dohle, Haussperling, Star und Hohлтаube) verwendet.

durchzuführen. Bei der Entscheidung für die Anwendung einer „worst-case-Betrachtung“ ist zu berücksichtigen, dass auf dieser Basis in der Regel wesentlich mehr Arten zu betrachten sind als real im betroffenen Gebiet vorkommen.

- c) Grundsätzlich bieten das Kataster des Umweltamtes zu den planungsrelevanten Arten (Anfrage unter [sylvia.iserlohn@bielefeld.de](mailto:sylvia.iserlohn@bielefeld.de)) und weitere einschlägige Stellen und Literatur Informationsmöglichkeiten.

Alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die die ermittelten Arten beeinflussen könnten, sind textlich aufzuführen und zu erläutern.

Die Ergebnisse der Kartierung sollen auch als Tabelle mit Angaben zum Status der Arten (kartiert, höchstwahrscheinlich vorkommend, Anzahl Individuen, Gast / Fortpflanzungsvorkommen) dargestellt werden. Bei einer „worst-case-Betrachtung“ ist aufzuführen, welche theoretisch ermittelten Arten aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Ebenfalls in die Tabelle integriert werden können die Ergebnisse des zweiten Schrittes der Prüfstufe I, die Vorprüfung der Wirkfaktoren und ihre Beeinträchtigung der ermittelten Arten. Hierbei können ggf. die Aussagen zu Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen zusammengefasst werden.

### 3. Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Ergebnisse der drei Arbeitsschritte der Prüfstufe II sollen ebenfalls übersichtlich in einer Tabelle dargestellt werden. Erforderlich sind Angaben zur konkreten für diesen Einzelfall geltenden Betroffenheit der verbliebenen Arten, ggf. zu vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und notwendigem Risikomanagement, soweit artenschutzrechtlich erforderlich, sowie abschließend einer **Prognose**, ob und welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind. Insbesondere die Angaben zur konkreten Betroffenheit, zu den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und dem Risikomanagement werden textlich die Möglichkeiten in einer Tabelle sprengen und sind daher als Fließtext näher auszuführen.

4. Stufe III Ausnahmeverfahren: Sollte sich aus der Prüfstufe II ergeben, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird und damit ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist, ist als erstes grundsätzlich zu prüfen, ob das Vorhaben oder die Planung die sehr restriktiven Anforderungen an eine Ausnahme, insbesondere die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, überhaupt erfüllen kann.

Liegen nach Auffassung des Vorhabensträgers bzw. seiner Fachplaner die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vor, so sind diese für alle drei kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen ausführlich unter Einbeziehung von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements je verbliebener Art darzustellen.

5. Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll Teil A und B (siehe auch <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>): Das Ausfüllen des formalisierten Protokolls zur Artenschutzprüfung ist dann sinnvoll, wenn darin ausführliche Angaben zu den einzelnen Arten gemacht werden, die den Rahmen der oben genannten Tabellen sprengen, aber für die Prüfung notwendig sind. Eine grundsätzliche Verpflichtung zum Ausfüllen besteht nicht. Die Protokolle sind entbehrlich, wenn sie keine über die oben genannten Tabellen oder den Fließtext hinausgehenden Inhalte haben.

Eine mögliche Gliederung / mögliche Überschriften der oben genannten Tabellen im Prüfschritt I und II sind als Anlage beigefügt.

## Anlage zum Merkblatt zum Aufbau und Inhalt eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in baurechtlichen Genehmigungsverfahren

### Tabellarische Darstellung der Prüfstufe I

Art	Erfassung *	Anzahl	Status der Art **	grundsätzliche Betroffenheit / Wirkfaktoren	Ergebnis der Vorprüfung

\* = z.B. k = kartiert, v = vermutet, FIS = Angaben im Fachinformationssystem @LINFOS (bei worst-case-Betrachtung), L = Literaturangaben

\*\* = z.B. B = Brut/Fortpflanzung, N = Nahrungsgast

### Tabellarische Darstellung der Prüfstufe II

Art	konkrete Betroffenheit	Verstoß gegen das Zugriffsverbot Ziffer *	Vermeidungsmaßnahmen	Risikomanagement	Ergebnis der Prüfung **

\* : gemeint sind die Ziffern der einzelnen in § 44 Abs. 1 genannten Zugriffsverbote 1 = Tötungsverbot; 2 = Störungsverbot; 3 = Ruhe- und Fortpflanzungsstätten; 4 = Pflanzen und ihre Standorte

\*\* : ggf. mit Unterscheidung der jeweils betroffenen Zugriffsverbote